### Landtag Nordrhein-Westfalen 12. Wahlperiode



# Ausschußprotokoll 12/710

06.11.1997

### Ausschuß für Innere Verwaltung

27. Sitzung (nicht öffentlich)

6. November 1997

Düsseldorf - Haus des Landtags

13.30 Uhr bis 16.05 Uhr

Vorsitz:

Klaus Stallmann (CDU)

Stenographen:

Christoph Filla, Walther Hezel (Federführung)

### Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

## 1 Achtes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

1

Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksachen 12/2124 und 12/2521 Vorlagen 12/1589 und 12/1626 Zuschriften 12/1245, 12/1531, 12/1543, 12/1545, 12/1546 und 12/1548

In einer Anhörung nimmt der Ausschuß für Innere Verwaltung die Stellungnahmen der Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, des Deutschen Gewerkschaftsbundes, des Deutschen Beamtenbundes und der Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände zu der Dienstrechtsnovelle entgegen.

Die abschließende Beratung des Gesetzentwurfs bleibt der nächsten Sitzung vorbehalten.

06.11.1997 hz-lg

Seite

2 Aktuelle Viertelstunde - auf Antrag der Fraktion der CDU

8

Thema: "Familienzusammenführung" für homosexuelle Ausländer - Bericht in der "Welt am Sonntag" vom 06.11.1997

Der Innenausschuß nimmt die erläuternden Darlegungen von Staatssekretär Riotte (Innenministerium) zu dem Thema entgegen und debattiert darüber. - Kein Beschluß.

3 Sechstes Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG)

11

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU Drucksache 12/2250

Auf Antrag der Vertreter der CDU soll zu dem Gesetzentwurf eine Anhörung der kommunalen Spitzenverbände oder ein Expertengespräch mit ihnen stattfinden. Als Termin hierfür wird der 15. Januar 1998 in Aussicht genommen.

Gesetz zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der Kreise, Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen

15

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksachen 12/2340 und 12/2445 Zuschrift 12/1370

Der Ausschuß für Innere Verwaltung stellt auf Wunsch der Vertreter von SPD und GRÜNEN die Beratung des Gesetzentwurfs bis zu seiner nächsten Sitzung zurück.

06.11.1997 hz-lg

Seite

Verstärkte Bekämpfung der Umweltkriminalität im Bereich der illegalen Abfallentsorgung

15

Antrag der Fraktion der CDU Drucksache 12/2341

> Zu dem Antrag sieht der Innenausschuß auf Vorschlag von Heinz Paus (CDU) die Durchführung eines Expertengespräches oder einer Anhörung in seiner Sitzung am 15. Januar 1998 vor.

6 Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung

16

Vorlagen 12/1371, 12/1596 und 12/1597

Der Ausschuß für Innere Verwaltung nimmt den Verordnungsentwurf zur Kenntnis.

7 Kriminalpräventive Räte in Nordrhein-Westfalen

17

Überblick über Zahl, Zusammensetzung, Arbeitsmethoden und -ergebnisse

Vorlage 12/1653 (Bericht des Innenministers)

Die Vertreter der CDU wollen den vom Innenminister mit Vorlage 12/1653 erstatteten Bericht umgehend auswerten. Sich daraus etwa ergebende Fragen werden in einer gegebenenfalls noch anzuberaumenden späteren Sitzung behandelt.

06.11.1997

hz-lg

Seite

8 Selbstmord eines Grundschullehrers in Köln - Verhalten von Schulleitung, Polizei u. a.

17

Bericht der Landesregierung

Die Ausführungen des Innenministers sowie von Staatssekretär Riotte und Dr. Möller, dem Leiter der Polizeiabteilung des Innenministeriums, zu den Einzelheiten des Falles werden entgegengenommen und eingehend debattiert.

Der Ausschuß ist sich im wesentlichen darüber einig, daß der Polizei aus ihrem Verhalten keine Vorwürfe gemacht werden können. Künftig soll der Fall nach Auskunft der Vertreter des Ministeriums für Schule und Weiterbildung in Fortbildungsveranstaltungen für Schulleiter und Schulaufsichtsbeamte behandelt werden, um eine Wiederholung möglichst auszuschließen. - Der Angelegenheit werde das Schulministerium weiter nachgehen.

Nach Abwicklung der Tagesordnung kommen die Ausschußsprecher überein, ihr zunächst nicht zustandegekommenes Vorhaben einer Türkei-Reise nach Änderung der politischen Verhältnisse im Zielland erneut aufzugreifen.

Nächste Sitzung:

Donnerstag, 27, November 1997, 13.30

Die Tagesordnung wird noch bekanntgegeben.

\*\*\*\*\*

06.11.1997 fi-pr

#### Aus der Diskussion

### 1 Achtes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksachen 12/2124 und 12/2521

Vorlagen 12/1589 und 12/1626

Zuschriften 12/1245, 12/1531, 12/1545 und 12/1546

Vorsitzender Klaus Stallmann eröffnet die Anhörung und begrüßt insbesondere die Sachverständigen. Des weiteren gibt er organisatorische und technische Hinweise.

Er hebt hervor, daß der Bund der Steuerzahler auf eine Teilnahme verzichtet habe, da für diesen der zweite Teil der Dienstrechtsreform interessanter sei; eine kurze schriftliche Stellungnahme - Zuschrift 12/1543 - zum oben genannten Gesetzentwurf sei jedoch zugestellt worden.

Birgitt Collisi (Städtetag Nordrhein-Westfalen): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Zunächst einmal möchte ich mich ganz herzlich dafür bedanken, daß wir heute Gelegenheit haben, zu diesem Achten Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften Stellung nehmen zu können. Unsere schriftliche Stellungnahme - Zuschrift 12/1531 - liegt Ihnen vor, und deshalb möchte ich nur einige kurze Anmerkungen machen.

In das Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts, das am 1. Juli dieses Jahres in Kraft getreten ist, haben die Städte große Erwartungen gesetzt. Leider ist das Gesetz weit hinter diesen Erwartungen zurückgeblieben. Nicht realisiert hat sich zum Beispiel unsere Hoffnung auf die Abschaffung der Stellenobergrenzen; das Dienstrechtsreformgesetz sieht hier lediglich eine Lockerung für Gemeinden mit weniger als 150 000 Einwohnern vor. Auch die Rahmenregelungen zur Übertragung von Führungspositionen auf Zeit und auf Probe greifen aus unserer Sicht zu kurz; wir hoffen sehr auf die Umsetzung im zweiten Schritt dieses Änderungsgesetzes. Auf dem Weg in moderne und leistungsfähige Verwaltungen brauchen gerade die Städte die Instrumente "Führungspositionen auf Zeit" und "Führungspositionen auf Probe".

Mit dem Verfahren, das das Land Nordrhein-Westfalen gewählt hat, nämlich in einem ersten Schritt zunächst die unproblematischen Umsetzungen aus dem Dienstrechtsreformgesetz vorzunehmen und anschließend mit etwas mehr Zeit für Diskussionen und Abwägungen in einem zweiten Schritt die eher problematischen Punkte umzusetzen, sind wir sehr einverstanden. - Nun möchte ich zu den Vorschriften des vorliegenden Gesetzesentwurfes einige kurze Anmerkungen machen:

06.11.1997 fi-pr

Die in § 25 Abs. 3 LBG vorgesehene Erprobungsregelung auf einem höherwertigen Dienstposten entspricht der Forderung, das Beamtenrecht leistungsorientierter zu gestalten. Bisher war die Übertragung eines höherwertigen Dienstpostens lediglich aufgrund einer Prognoseentscheidung in der dienstlichen Beurteilung möglich. Oftmals ist aber ein höherwertiger Dienstposten mit anderen Aufgaben verbunden, zum Beispiel mit Führungsaufgaben, Planungsaufgaben und ähnlichen, die vorher nicht geübt und bei denen die Fähigkeiten nicht unter Beweis gestellt werden konnten.

Durch die Möglichkeit, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf einem höherwertigen Dienstposten zunächst für eine bestimmte Zeit zu erproben, wird den Städten ein wichtiges personalwirtschaftliches Instrument an die Hand gegeben. Künftig besteht damit die Möglichkeit, die Beamten besser ihren Fähigkeiten entsprechend tatsächlich einzusetzen.

Nach der vorgesehenen Neuregelung in § 45 Abs. 4 LBG soll es frühestens mit Vollendung des 63. Lebensjahres möglich sein, Beamte in den Vorruhestand zu schicken. Im Hinblick auf die versorgungsrechtlichen Konsequenzen ist diese Regelung durchaus sinnvoll und wird grundsätzlich von uns begrüßt. Allerdings sind wir dafür, daß diese grundsätzliche Regelung durch einen befristeten Ausnahmetatbestand erweitert wird. Wie Ihnen allen bekannt ist, vollziehen sich in den städtischen Verwaltungen im Moment grundlegende Veränderungen und Modernisierungen. Gerade ältere Beamte verschließen sich diesen Neuerungen oftmals oder sind mit den neuen Anforderungen überfordert. Dies kann nicht nur aus der Sicht des Dienstherrn zu unerfreulichen Erschwernissen bei der Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung führen, sondern auch für die betroffenen Beamten ist es nicht angenehm, gerade in ihren letzten Dienstjahren mit Anforderungen konfrontiert zu werden, denen sie nicht mehr gewachsen sind. Auch im Hinblick auf die versorgungsrechtlichen Konsequenzen halten wir es deshalb für wünschenswert, daß die bisherige Regelung - d. h. Vorruhestand mit 62 Jahren solange beizubehalten, wie es das Dienstrechtsreformgesetz ermöglicht, also bis zum 31. Dezember 1998. Erst dann soll der Vorruhestand auf 63 Jahre heraufgesetzt werden.

Zu den veränderten und erweiterten Teilzeitbeschäftigungsmöglichkeiten: Im Interesse von flexiblen Arbeitszeitmodellen in den Städten sind die vorgesehenen Neuregelungen sicherlich zu begrüßen. Auch die Einführung des Sabbatjahres findet unsere Zustimmung; allerdings möchten wir anregen, daß die im Gesetzentwurf vorgesehen Regelung in der Form ergänzt wird, daß, wenn jemand z. B. aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig in den Ruhestand gehen muß und bereits Zeiten angespart hat, der grundsätzlich bestehende Auszahlungsanspruch des Gehaltes explizit ins Gesetz hineinzuschreiben ist, um Rechtssicherheit zu schaffen. Dies würde auch diejenigen Beschäftigten, die erwägen, ein Sabbatjahr zu nehmen was oftmals im Interesse des Dienstherm ist -, dazu motivieren, dies auch tatsächlich zu tun. Insofern sollte diesbezüglich eine Klarstellung ins Gesetz aufgenommen werden.

Das waren meine besonderen Anmerkungen, das übrige steht in unserer schriftlichen Stellungnahme. - Vielen Dank.

06.11.1997

fi-pr

Erster Beigeordneter Franz-Josef Schumacher (Landkreistag Nordrhein-Westfalen): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich möchte mich kurz fassen: Wir hatten Sie schon am 1. Juli unabhängig von dieser Anhörung angeschrieben, und auf diese Stellungnahme - Zuschrift 12/1245 - möchte ich verweisen.

Sie deckt sich mit der Bitte von Frau Collisi, die Antragsaltersgrenze bis zum 31. Dezember 1998 bei 62 Jahren zu belassen. Ich habe jedoch meine Zweifel, ob dies über eine Ausnahmeregelung möglich ist. Man sollte vielmehr Nägel mit Köpfen machen und eine allgemeine Regelung treffen, die generell vorsieht, daß die Antragsaltersgrenze erst zum 1. Januar 1999 angehoben wird, denn jeder Dienstherr hat es im Rahmen seiner Ermessensbindung in der Hand, selbst durch Richtlinien festzulegen, daß er diese Möglichkeit, vor der Vollendung des 63. Lebensjahres trotz der weiter bestehenden gesetzlichen Möglichkeit, schon mit 62 Jahren gegebenenfalls in den Ruhestand zu gehen, generell ausschließen und sie nur zulassen will, wenn eben besondere Gründe - Frau Collisi hat sie eben genannt - vorliegen.

Auch der Landesgesetzgeber könnte mit einer solchen Regelung leben, wenn er meint, in seinem Bereich sei es geboten, daß die Antragsaltersgrenze zwingend ab dem 1. Juli 1998 bei 63 Jahren liegen sollte. Das waren meine Ausführungen. - Danke schön.

Beigeordneter Gerd von Lennep (Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Auch wir hatten Ihnen eine Stellungnahme - Zuschrift 12/1548 - zum Gesetzentwurf zugesandt; ich darf mich darauf beziehen.

Vom Grundsatz her begrüßen wir die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Lösungen. Ich darf auf die Dinge eingehen, bei denen wir Verbesserungsvorschläge sehen.

Dies betrifft z. B. das Sabbatjahr, das nach dem Gesetzentwurf als Teilzeitmodell ausgestaltet ist. Wir glauben nicht, daß dies für die Beschäftigten von Interesse sein wird, weil damit in versorgungsrechtlicher Hinsicht eine Konsequenz bei der Anrechnung von Ausbildungszeiten und bei der Höhe der Versorgung verbunden ist. Von daher schlagen wir eine Ansparlösung vor, die ähnlich ausgestaltet ist wie die Lösung in § 85 a, bei der unter Berücksichtigung der Beurlaubung, die möglich ist, im Rahmen der Regelung für die Krankheitsfürsorge eine entsprechende Regelung getroffen worden ist. Wir halten dies für die Beschäftigten für attraktiver als das Teilzeitmodell und gehen davon aus, daß von einer solchen Lösung auch von seiten der Beschäftigten mehr Gebrauch gemacht werden wird.

Bezüglich der angestrebten Lösung hinsichtlich der Antragsaltersgrenzen, die im Grundsatz zu begrüßen ist, darf ich mich dem anschließen, was Frau Collisi und Herr Schumacher gesagt haben: Auch wir plädieren für eine Ausschöpfung des bundesgesetzlichen Rahmens, das heißt Inkrafttreten ab dem 1. Januar 1999.

Hinsichtlich der Regelungen in § 45 Abs. 3, wonach ein Beamter unter anderem dazu verpflichtet ist, an Umschulungsmaßnahmen teilzunehmen, sind wir der Auffassung, daß es aus Gründen der Praxis sinnvoll wäre, auch hier eine Altersgrenze einzusetzen. Wir hatten hier das 60. Lebensjahr vorgeschlagen. Wir halten es nicht für sinnvoll, daß Personen, die dieses Alter überschritten haben, noch für eine kurze Zeit an Umschulungsmaßnahmen teilnehmen sollen. Es wäre sinnvoll, parallel zur Regelung in § 48 Abs. 1 in der Fassung des Gesetz-

06.11.1997 fi-pr

entwurfes auch in dieser Vorschrift eine Altersgrenze einzusetzen. - Dies waren unsere Anregungen zur Änderung des Gesetzentwurfes.

Geschäftsführer Karl-Ulrich Langer (Kommunaler Arbeitgeberverband Nordrhein-Westfalen [KAV NW]): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Vielen Dank, daß Sie uns die Gelegenheit geben, auch hier im Innenausschuß ein paar Worte zu sagen; unsere schriftliche Stellungnahme - Zuschrift 12/1547 - liegt vor.

Zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem kommunalen Arbeitgeberverband besteht eine grundsätzliche Arbeitsteilung, wonach sich die kommunalen Spitzenverbände um die Beamten kümmern - so möchte ich es einmal sagen - und wonach wir den Arbeiter- und Angestelltenbereich abdecken. Insofern schließe ich mich den Ausführungen der Kollegen der kommunalen Spitzenverbände an.

Aus tariflicher Sicht begrüßen wir die vorgesehenen Änderungen des Landesbeamtengesetzes, weil wir uns in einer Situation befinden, in der - anders als in vorigen Jahren, in denen normalerweise die Tarifvertragsparteien neue Regelungen treffen - diesmal der Bundesgesetzgeber und der Landesgesetzgeber voranmarschiert sind. Deshalb haben wir keine weiteren Einwände gegen den Entwurf als die Kollegen, die bereits gesprochen haben.

Bedauerlich ist allerdings aus meiner Sicht, daß der zweite Teil der Dienstrechtsreform ins Jahr 1998 geschoben worden ist. Gerade da ist bei den kommunalen Angestellten und Arbeitern der Bedarf, Führungsfunktionen auf Zeit und ähnliche Dinge einzuführen, sehr groß, und solange der Landesgesetzgeber diesbezüglich nicht tätig geworden ist, haben wir auch tariflich keine Chance, das durchzusetzen. - Danke.

Franz-Josef Rinkens (Deutscher Beamtenbund, Landesbund NW): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Eine schriftliche Stellungnahme liegt Ihnen noch nicht vor, sie wird kurzfristig nachgereicht, und deswegen möchte ich bei der mündlichen Darstellung auf nur wenige Punkte eingehen.

Nach Durchsicht des Entwurfs des Achten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften ist festzustellen, daß neben den Regelungen zur Teilzeitbeschäftigung das Land Nordrhein-Westfalen die negativen Bestandteile des Dienstrechtsreformgesetzes schnell umsetzen will, wohingegen die positiven Elemente des Reformgesetzes wie etwa die Maßnahmen zur Stärkung des Leistungsgesichtspunktes, die aufsteigenden Dienstaltersstufen und die Leistungszuschläge und -prämien erst zu einem späteren Zeitpunkt wirksam werden sollen. Die ursprüngliche Idee des Reformgesetzes, Leistungsanreize zu setzen und Leistung anzuerkennen, wird dadurch stark verwässert.

Die vorgesehene Aufhebung der Jubiläumszuwendungsverordnung, über die zwar hier nicht verhandelt wird, die aber zur Beratung vorliegt, verstärkt den Eindruck, daß Fürsorgegesichtspunkte weitgehend ungeachtet bleiben, zumal die Streichung der Jubiläumszuwendungen nur die Beamten im öffentlichen Dienst betrifft, nicht aber die Bediensteten im Tarifbereich.

06.11.1997

fi-pr

Was die Hinausschiebung der Altersgrenze von 62 auf 63 Jahre angeht, so wünschen wir für diese Regelung die Ausschöpfung des Gestaltungsspielraumes des Landesgesetzgebers bis zum 31. Dezember 1998. Jeder Beamte, der bis zum 31. Dezember 1998 das 62. Lebensjahr vollendet, sollte, auch ohne vorherige Teilzeitbeschäftigung oder ohne Altersurlaub in Anspruch genommen zu haben, mit 62 Jahren in den Ruhestand treten können. Das entspricht dem Vertrauensschutz, auf den viele Kolleginnen und Kollegen bei ihrer Lebensplanung gesetzt haben. Der DBB hält es nicht für richtig und konsequent, den Vertrauensschutz nur für die Bediensteten gelten zu lassen, die Altersteilzeit und Altersurlaub in Anspruch genommen haben. Je nach Familieneinkommen können dies eh nicht alle tun. Daher bittet der DBB darum, die vorgesehene Regelung des § 45 Abs. 5 LBG für alle Beamtinnen und Beamten gelten zu lassen und nicht nur für die Gruppe, die Altersteilzeit oder Altersurlaub in Anspruch genommen hat.

Bei den Teilzeitregelungen wünschen wir, daß der Antragszeitpunkt zur Verlängerung eines Teilzeitantrags von sechs auf drei Monate reduziert wird oder daß dies je nach Vorliegen günstiger dienstlicher Umständen auf einen geringen Zeitraum umgestellt wird, weil zu einem Zeitpunkt von sechs Monaten im voraus noch nicht alle Personalplanungsunterlagen bekannt sind, die dies vernünftig erscheinen lassen. Dies gilt insbesondere für den Schulbereich, weil dort die Stellenrahmen durch die Anzahl der Schüler bestimmt werden und weil ein halbes Jahr vor Wirksamwerden eines Verlängerungsantrages die genauen Verhältnisse und Stellenrahmen noch nicht bekannt sind. Häufig werden diese Dinge erst kurzfristig entschieden.

Zur Sabbatjahrregelung ist vorgesehen, daß das Freistellungsjahr erst nach Ableistung der entsprechenden Teilzeitzeiten genommen werden kann. Wir bitten dies abzuändern, und zwar in der Weise, daß das Freistellungsjahr nach Absprache mit dem Dienstherrn auch in der Mitte oder in Teilen genommen werden kann, so daß eine größere Flexibilität für den Bediensteten und die Behörde ermöglicht wird. – Danke schön.

Bernd Kohl (Deutscher Gewerkschaftsbund NW): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Die erbetene schriftliche Stellungnahme - Zuschrift 12/1546 - liegt vor; ich möchte Ihnen und mir das Verlesen dieser Stellungnahme ersparen und die Gelegenheit nutzen, auf zwei Punkte einzugehen.

Der erste Punkt betrifft die bereits angesprochene beabsichtigte Änderung beziehungsweise Abschaffung der Jubiläumszuwendungsverordnung. Wir halten die Begründung für diese Maßnahme für unvollständig, weil sie nicht berücksichtigt, daß die Beamtinnen und Beamten in der Vergangenheit in vielfacher Weise zu Opfern und Sonderopfern zwecks Konsolidierung des öffentlichen Haushaltes herangezogen wurden.

Mein zweiter und letzter Punkt: Die uns überlassene Ergänzung, nämlich der Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 30. Oktober 1997, wird von uns ausdrücklich begrüßt, da dies einer Forderung unserer Mitgliedsgewerkschaft - der Gewerkschaft der Polizei - entspricht. - Vielen Dank.

06.11.1997 fi-pr

Vorsitzender Klaus Stallmann: Dies waren die Ausführungen der Sachverständigen. Wir kommen nun zu den Fragen der Damen und Herren Abgeordneten.

Heinz Paus (CDU): Es ist im Zusammenhang mit der weiteren Ermöglichung der Teilzeit unter anderem vom Bund der Steuerzahler darauf hingewiesen worden, daß damit erhebliche zusätzliche Kosten verbunden wären. Der DGB sieht dies jedoch eher als eine zu vernachlässigende Größe an. Deshalb würde mich interessieren, wie das die kommunalen Spitzenverbände und der KAV sehen: Ist der Teilzeitarbeitnehmer im Beamtenverhältnis aus den Erfahrungen her teurer, weil für ihn beispielsweise die Beihilfe komplett und anderes anfallen, oder ist er nicht teurer? Kann man das an Zahlen dokumentieren? Wer hat recht: der Bund der Steuerzahler oder der Deutsche Gewerkschaftsbund?

Meine zweite Frage richtet sich eher an das Ministerium: Wäre der Vorschlag, den der Landkreistag bezüglich der anderen Organisation des Sabbatjahres gemacht hat, nach den bundesgesetzlichen Vorgaben möglich oder nicht?

Bernd Kohl: Die Frage, wer recht hat, ist natürlich relativ schwer zu beantworten. Ich könnte natürlich sagen, wir haben recht, aber das wäre zu einfach.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund fordert die Landesregierung seit Jahren auf, die Ersparnisse zu quantifizieren. Das ist bis zum heutigen Tage nicht geschehen, so daß wir von eigenen Denkmodellen und Erhebungen ausgehen können, für die man sicherlich hier und dort eine gegenteilige Auffassung finden kann.

Erster Beigeordneter Franz-Josef Schumacher: Ich möchte gerne etwas zur Frage bezüglich der Kostenneutralität der Teilzeitregelung sagen: Betrachtet man dies rein monetär und nur auf den Dienstherrn bezogen, so mag es zu Mehrkosten im Bereich der Beihilfeverordnung kommen. Es ist aber auch ein offenes Geheimnis, daß Teilzeitkräfte in der Regel in der verbleibenden geringeren Zeit mehr leisten als Vollzeitkräfte, weil sie das Mittagsnickerchen nicht brauchen - um es einmal so zu sagen. Das hat natürlich zur Konsequenz, daß den monetären Faktoren weiche Faktoren wie eventuell höhere Ergebnisse in der verbleibenden Zeit gegenüberstehen; das wäre die Betrachtung aus der Sicht des Dienstherrn.

Wenn man es volkswirtschaftlich betrachtet, muß man natürlich sehen, daß jede Teilzeitkraft - falls es nicht gerade eine Teilzeit ist, die im Zusammenhang mit einer Rationalisierung erfolgt - tendenziell einen neuen Arbeitsplatz freigibt. Volkswirtschaftlich kann ich es überhaupt nicht nachvollziehen, daß das unter Berücksichtigung der Kosten aller öffentlichen Haushalte einschließlich der Arbeitslosenversicherung zu Mehrkosten führen soll.

Beigeordneter Gerd von Lennep: Aus dem Bericht der Tarifparteien kann ich berichten, Herr Paus, daß unterm Strich gesagt wird: Eine Teilzeitkraft ist teurer. Es sind ja nicht nur die Beihilfen, die in voller Höhe anfallen, sondern Sie müssen zum Beispiel auch an die Krankenhäuser denken, in denen die Wechselschicht- und Schichtzulagen nach der Ent-

06.11.1997 fi-pr

scheidung des Bundesarbeitsgerichts auch an Teilzeitkräfte in voller Höhe gezahlt werden müssen.

Gleichwohl wird aber betriebswirtschaftlich gesagt: Weil Teilzeitkräfte - dies hat auch Herr Schumacher richtigerweise dargestellt - effektiver arbeiten - das wird vor Ort festgestellt -, ist Kostenneutralität gegeben.

Birgitt Collisi: Ich kann bestätigen, was Herr Schumacher gesagt hat: Aus dem Bereich unserer Mitgliedsstädte ist gesagt worden, daß neben rein monetären Erwägungen vor allen Dingen die Möglichkeit zu Mehrbeschäftigung als Anreiz gesehen wird - dies ist gerade im Moment ein wichtiges Kriterium - und daß, je mehr Teilzeitmöglichkeiten bestehen, desto mehr Arbeitszeitmodelle in den Städten realisiert werden können. Das heißt, daß auf die Belange des Arbeitgebers und der Beschäftigten individueller eingegangen werden kann, und dadurch kann letztendlich bei den Beschäftigten zu einer größeren Motivation und auf seiten des Arbeitgebers zu einer stärkeren Leistungsorientierung im Sinne dessen beigetragen werden, was hier gerade schon gesagt worden ist. Insofern kann eine rein finanzielle Abwägung, was teurer oder billiger ist, vor Ort nicht getroffen werden.

Vorsitzender Klaus Stallmann: Es ist noch eine Frage von Herrn Paus an die Landesregierung beziehungsweise das Innenministerium offengeblieben. Es ist bei Sachverständigengesprächen zwar nicht üblich, daß das Innenministerium eine Antwort gibt, aber Herr Salmon hat sich bereiterklärt, eine kurze Antwort auf die Frage von Herrn Paus zu geben.

Ministerialdirigent Norbert Salmon (Innenministerium): Herr Paus, zum Vorschlag des Landkreistages: Es wird teurer, denn dieser Vorschlag führt dazu, daß keine Abstriche bei der Versorgung gemacht werden, daß aber trotzdem volle Beihilfe gezahlt wird. Diese Kombination ist teurer als die Kombination, die wir vorgesehen haben, bei der sich das Modell sozusagen selbst finanziert. Das war der Grund dafür, weshalb sich die Landesregierung nur in der Lage gesehen hat, diesen Vorschlag so zu unterbreiten, nämlich als Ausgestaltung eines Teilzeitmodells.

Erster Beigeordneter Franz-Josef Schumacher: Ich möchte nur betonen, daß dies ein Vorschlag des Städte- und Gemeindebundes ist.

Vorsitzender Klaus Stallmann: Damit ist die Sachverständigenanhörung beendet. Ich darf mich dafür bedanken, daß Sie heute zu uns gekommen sind. Ich wünsche Ihnen einen guten Heimweg.